

XI. Wasserleitungen.

A. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung.

a) Erweiterung der Hochquellenleitung.

Die auf die Erweiterung der Hochquellenleitung bezughabenden Angelegenheiten betreffen insbesondere die Verhandlungen über die Einbeziehung der neuen Quellen und die Durchführung des Wasserleitungsbaues im Rasßwalde.

1. Verhandlungen über die Einbeziehung der neuen Quellen. Im Jahre 1896 hat die Gemeinde Wien die letzte der ihr obliegenden Bedingungen für die Bewilligung der Ableitung eines limitierten Wasserquantums von 36.400 m³ pro 24 Stunden aus dem Quellengebiete oberhalb des Kaiserbrunnens erfüllt, nämlich die Durchführung der Regulierung des Bewässerungsausleitungen, welche am Rehrbache zum Zwecke der Cultivierung der dort bestehenden großen Wiesenflächen angelegt sind.

Die Collaudierung dieser Herstellungen hatte bereits am 10., 11. und 12 August 1896 stattgefunden, die behördliche Entscheidung hierüber ist jedoch erst mit dem Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 22. März 1897, Z. 1086, gefällt worden.

Die Gemeinde Wien wurde beauftragt, über Wunsch der betreffenden Interessenten einige geringfügige Abänderungen an den durchgeführten Herstellungen vorzunehmen und die Erwerbung einiger Grundflächen durchzuführen, die nachträglich benöthigt worden sind. Die Vornahme der Abänderungen an den Bewässerungsausleitungen übernahm der Leitha = Fijtha = Wasserwerksverein als Contrahent der Gemeinde Wien bei diesen Arbeiten unentgeltlich und führte dieselben auch im Frühjahr 1897 in befriedigender Weise durch; die nachträglichen Grunderwerbungen, deren Kosten mit nur 55 fl. 60 kr. präliminirt waren, wurden auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 21. April 1897 im Jahre 1897 gleichfalls durchgeführt und schließlich wurde die Frage des ursprünglich für die Durchführung der Regulierung der in Rede stehenden Bewässerungsausleitungen als nothwendig erkannten Grunderwerbes in der Weise erledigt, daß sich die betreffenden Grundeigenthümer bereit erklärten, die hiefür auf Grund der behördlich angeordneten Ausmaße und Preisansätze gerichtlich deponierten Beträge entgegenzunehmen, ohne in eine detaillierte Vermessung der abgetretenen Grundflächen einzugehen. Hiermit erscheinen die sämmtlichen Verhandlungen über die Einbeziehung der neuen Quellen oberhalb Kaiserbrunn beendet.

2. Wasserleitungsbauten im Maßwalde. Der Stand der Wasserleitungsarbeiten in der Strecke Höllenthal-Singerin-Maßwald war zu Ende des Jahres 1896 der, daß außer den hier in Betracht kommenden Hauptquellen, als den Quellen beim „Großen Höllenthal“, der „Fuchspaßquelle“, „Reisthalquelle“ und der „Wasseralmquelle“, auch noch von den sogenannten „kleineren Quellen des Maßwaldes“ die „Albertquelle“, die „Schütterquelle“ und die „Übelthalquelle“ bereits eingeleitet waren und die Arbeiten zur Fassung und Zuleitung der noch erübrigenden kleineren Quellen, nämlich der „Schiffauerquelle“, der „Sonnleithenquelle“ und der „Lettinggrabenquellen“ bereits in Ausführung standen, nachdem die Beschaffung der hiezu erforderlichen Rohre mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 1. Jänner 1897 genehmigt und mit dem Beschlusse vom 28. Jänner 1897 deren Lieferung vergeben worden war.

Im Jahre 1897 blieb somit nur die Vollendung der Arbeiten bei den letztgenannten drei Quellengruppen übrig, welche auch thatsächlich im Herbst dieses Jahres abgeschlossen wurde. Hiemit erscheint das bedeutende Werk dieser Erweiterung der Hochquellenleitung vollständig beendet und es stand der Gemeinde Wien in der Winterperiode 1897/8 bereits das Wasser der sämtlichen in die Erweiterung einbezogenen Quellen zu Gebote.

Hiebei hat es sich gezeigt, daß das limitierte Tagesquantum durch die Ergiebigkeit der einbezogenen Quellen nicht nur stets gedeckt war, sondern sich auch noch ein Überschuß ergab.

Im Jahre 1897 wurde von den Quellen oberhalb Kaiserbrunn an 298 Tagen ein Gesamtquantum von 104,142.170 hl in den Aquädukt eingeleitet.

3. Maßnahmen zur Beschaffung des nothwendigen Wassers für das erweiterte Gemeindegebiet. Die bereits seit einer Reihe von Jahren in Hinblick auf die Ergänzung der Hochquellenleitung bis zur vollen Ausnützung des Leitungsvermögens des Aquäduktes und in Hinblick auf die Errichtung einer zweiten, selbstständigen Hochquellenleitung durchgeführten Erhebungen und Beobachtungen in den Quellengebieten der Mürz, der Schwarza und ihrer Nebenbäche, der Traisen und der Salza wurden auch im Jahre 1897 weiter fortgesetzt.

b) Hochquellenleitung von den bisherigen Bezugsquellen bis Wien.

1. Pottschacher Schöpfwerk. — Das Pottschacher Schöpfwerk stand im Jahre 1897 an 120 Tagen im Betriebe und es wurde hiebei ein Gesamtwasserquantum von 11,014.924 Hektoliter in den Aquädukt der Hochquellenleitung gefördert.

Umfangreiche Erhaltungsarbeiten, sowie Neuherstellungen wurden bei diesem Schöpfwerke im Jahre 1897 nicht ausgeführt.

2. Definitive Abdichtung der Thalübersezungen. — Die definitive Abdichtung der Aquädukte mit Boschin-Asphalt war bereits im Jahre 1896 beendet und hat die diesbezüglich vorgenommene Schlusscollaudierung ein befriedigendes Resultat ergeben.

Da jedoch die Arbeiten bereits seit einer längeren Reihe von Jahren in Ausführung standen und nicht in derselben Reihenfolge hergestellt werden konnten, als sie bewilligt worden waren, hätte der Unternehmer für eine große Zahl von Objecten eine

unverhältnismäßig lange Haftzeit übernehmen müssen, wenn die normierte dreijährige Frist für alle Objecte erst vom Tage der Schlusscollaudierung an hätte gerechnet werden sollen.

Der Stadtrath hat sich daher über Ansuchen des Unternehmers bestimmt gefunden, mit Beschluß vom 26. November 1896 den Ablauf der Haftzeit für sämtliche Objecte mit dem 1. August 1897 zu fixieren, wenn bis dahin die sich noch ergebenden kleineren Mängel klaglos ausgebessert sein würden.

Nun ergab sich, daß im Frühjahr 1897 an den Aquäducten von Mödling, Liesing, Mauer und Speising solche kleine Mängel constatirt werden konnten, daß es jedoch bis zum Ablaufe der Haftzeit und auch im weiteren Verlaufe des Jahres 1897 wegen ungünstiger Wasserzuflüsse nicht mehr möglich war, zum Zwecke der Vornahme der erforderlichen Reparaturen den Wasserleitungscanal zu entleeren.

Der Magistrat hat sich sohin in Würdigung der vorliegenden Umstände und im Einvernehmen mit dem Unternehmer veranlaßt gesehen, mit Beschluß vom 31. Juli 1897, Z. 140.821, anzuordnen, daß dem letzteren die erliegenden Cautionen am 1. August 1897 bis auf einen Betrag von 100 fl. auszufolgen seien, welcher letzterer Betrag dafür zu haften hätte, daß der Unternehmer die bis 1. August 1897 an den genannten Objecten constatirten Schäden auf seine Kosten zu gelegener Zeit repariere.

Die geeignete Zeit für die Vornahme dieser Reparaturen ergab sich erst im Mai 1898.

c) Hochquellenleitung innerhalb des Gemeindegebietes.

Rohrlegungen. — Im Berichtsjahre 1897 wurde der Ausbau des Rohrnetzes im ganzen Gemeindegebiete fortgesetzt und ist hiedurch die Rohrlänge um 37.606 m gestiegen, so daß am Ende des Jahres die Gesamtlänge des Rohrnetzes 753.461 m mit einer Lichtweite von 26 bis 950 mm betrug.

Von diesen liegen außerhalb des erweiterten Gemeindegebietes 1110 m, im Centralfriedhofe 26.950 m, am Centralviehmarkte 5913 m, in den öffentlichen Gartenanlagen 3933 m.

Brunnen. — Die Anzahl der Auslaufbrunnen gewöhnlicher Gattung auf den Straßen und Plätzen hat sich im Berichtsjahre durch Neuaufstellung solcher in den Bezirken I bis III, VI, VII, XI, XIII und XVI bis XIX um zusammen 39 Stück vermehrt; dagegen wurden von den bereits bestehenden und hauptsächlich infolge der mittlerweile erfolgten Einleitung des Hochquellenwassers in die Häuser des XI. bis XIX. Bezirkes entbehrlich gewordenen Brunnen 113 Stück aufgelassen.

Weiters wurde die an der Fassade der k. k. Hofburg angebrachte und vom Bildhauer Professor Helmer modellierte plastische Brunnengruppe, darstellend „Die Nacht zu Lande“, enthüllt und aus der Hochquellenleitung dotiert.

Am Ende des Jahres 1897 waren im Gemeindegebiete 537 Auslaufbrunnen, 10 Springbrunnen und 22 Bassins vorhanden, welche aus der Hochquellenleitung gespeist wurden. Außerdem waren 14 aus anderen Wasserleitungen gespeiste Auslaufbrunnen vorhanden.

Bei den außerhalb des Gemeindegebietes befindlichen, aus der Hochquellenleitung gespeisten Auslaufbrunnen ist keine Veränderung eingetreten und beträgt die Anzahl derselben wie bisher 55, darunter 10 in Baden und 45 in Neunkirchen.

Hydranten. — Die zur Bepflanzung der Gartenanlagen in Verwendung stehenden Hydranten haben sich im Jahre 1897 durch die Neuaufstellung von 3 solchen Hydranten am Gersthof Friedhofe und eines Hydranten auf der Praterpflanzwiese vermehrt, wogegen 16 Hydranten im Kinderparke und im ehemaligen Reserviegarten im III. Bezirke und im Wienflusssparke im IV. Bezirke infolge Baues der Stadtbahn cassirt wurden und betrug somit die Anzahl der Gartenspritzhydranten mit Ende des Jahres 1897: 468.

Die Zahl der zur Bepflanzung von Straßen und Alleen dienenden Hydranten ist im Berichtsjahre von 632 auf 680 gestiegen.

Bei den Trottoirsprenghähnen, deren Anzahl 35 beträgt, ist im Laufe des Berichtsjahres keine Veränderung eingetreten.

Die Anzahl der öffentlichen Feuerhydranten hat sich im Jahre 1897 um 34 Stück erhöht und beträgt deren Gesamtzahl mit Ende des Jahres somit 1197 Stück, wovon 1161 einfache und 36 Doppelhydranten sind.

Bei den in den Häusern befindlichen Normal-Feuerhydranten ist eine Erhöhung um 79 Stück eingetreten, so daß die Anzahl derselben mit Ende 1897: 1318 betrug, welche sich auf 176 Gebäude vertheilen.

Pissoire und Kinnalspülungen. — Die Zahl der mit Wasserspülung aus der Hochquellenleitung versehenen öffentlichen Pissoire betrug am Ende des Jahres 1897: 84; außerdem wurden zwei Kinnalspülungen am Stefansplatz mit Wasser aus der Hochquellenleitung versorgt.

Trinkwasserzufuhr. — Die Zufuhr von Trinkwasser im Jahre 1897 blieb auf Theile der Brigittenau, u. zw. nur auf die Dauer der niederen Donauwasserstände, dann in den Sommermonaten auf Theile der ehemaligen Vororte Ober-St. Veit, Ottakring, Dornbach, Neuwaldbegg, Gersthof, Pögleinsdorf und Grinzing beschränkt und konnte gegen Ende des Jahres in den sämtlichen vorgenannten Gebietstheilen eingestellt werden, so daß die Zufuhr nur in Theilen des X. Bezirkes (Rudolphshügel und Himbergerstraße) und des XIX. Bezirkes (Sievering und Heiligenstädterlande) erforderlich erschien.

Wasserabgabe an auswärtige Gemeinden und Anstalten. — In dem Wasserbezüge der auswärtigen Gemeinden haben sich insoferne Veränderungen ergeben, als für Hydranten beim Krankenhause in Baden ein Wasserquantum von 50 hl pro Tag vom 1. November 1897 an bewilligt wurde, wodurch sich nunmehr die Abgabe auf 7800 hl per Tag im Winter und 9236 hl per Tag im Sommer stellt.

Für eine Anzahl von Realitäten in Hadersdorf-Weidlingau fand die Zufuhr von Trinkwasser auf Rechnung der Wienflusregulierung statt und wurde das durchschnittlich erforderliche Wasserquantum von 57 hl pro Tag im Winter und 109 hl pro Tag im Sommer aus dem beim Linienamte Hütteldorf befindlichen Hydranten entnommen.

Ausbau des Rohrnetzes, sowie der Reservoirs und Wasserabgabe in den neuen Bezirken XI. bis XIX. — Der Ausbau des Rohrnetzes in den Bezirken XI — XIX wurde im Jahre 1897 mit thunlichster Beschleunigung fortgesetzt. Außer den infolge Eröffnung neuer Straßen erforderlichen Rohrlegungen erfolgte die Legung des 870 mm weiten Verbindungsrohrstranges zwischen dem Wasserbehälter bei der amerikanischen Windmühle und dem Reservoir am kleinen Schafberg,

welches im Jänner 1897 in Betrieb gesetzt werden konnte; die Rohrlegungen in den ehemaligen Gemeinden Simmering (Baulos XII) und Ober=St. Veit, Hacking und Hütteldorf (Baulos XIII) wurden gänzlich fertig gestellt.

Nach Maßgabe des Fortschrittes der Rohrlegungen wurde die Einleitung des Hochquellentwassers in die Häuser der neuen Bezirke XI bis XIX fortgesetzt und im Jahre 1897 bei 1257 Häusern vorgenommen, so daß selbe mit Jahreschluß bereits bei 9933 Häusern dieser Bezirke durchgeführt war.

Für die Lieferung und Aufstellung der maschinellen Einrichtung des projectierten Wasserwerkes in Favoriten war am 15. Jänner 1897 eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung anberaumt, wobei sich fünf Maschinenfabriken beteiligten und von den betreffenden Firmen einschlägige Projecte nebst Kostenüberschlägen überreicht wurden.

Zur Prüfung derselben wurden laut Stadtrathsbeschlusses vom 24. Februar 1897 drei Experten: Kadinger Johann, Edler von, k. k. Hofrath und Professor an der technischen Hochschule, Röstler Hugo, k. k. Baurath und Pfeuffer Franz, Obergeringenieur der priv. Staatsbahn=Gesellschaft, bestimmt, welche bereits am 5. März 1897 ihr technisches Gutachten dahin abgegeben hatten, daß keines der eingelangten Projecte zur Ausführung geeignet sei, sondern diese unter Zugrundelegung der von den Experten aufgestellten Bedingungen einer Umarbeitung unterzogen werden müßten.

Hiezu wurde zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 22. April 1897 nur die Firma J. A. Komarek aufgefordert, welche ihr abgeändertes Project am 9. Juni 1897 überreichte. Dieses wurde von den Experten neuerdings geprüft, worauf dasselbe am 10. August 1897 vom Stadtrathe dem genannten Maschinenfabrikanten zur Ausführung übertragen wurde.

Unterdessen waren vom Stadtbauamte die für die baulichen Objecte des Wasserwerkes in Favoriten erforderlichen Detailpläne, Kostenanschläge und Bedingungen verfaßt worden, die am 25. November 1897 die Genehmigung des Stadtrathes erhielten, worauf wegen Vergebung der Baumeister- und sonstigen Professionisten=Arbeit am 30. December 1897 eine öffentliche Offertverhandlung stattgefunden hat.

Wassermesser. — Nachdem die im Jahre 1896 bestellten und gelieferten 3000 Stück neuen 13mm Wassermesser probiert, übernommen und bis auf eine 5% ige Reserve eingebaut worden waren, erfolgte im Monate November 1897 eine neuerliche Bestellung von 3500 Stück geachteter Wassermesser; es wurden bestellt:

bei H. Manoschek in Wien	1300	13	Stück	mm	System	Schindel,
„ Leopolder und Sohn in Wien	1080	13	„	„	„	Leopolder,
„ „ „ „ „ „	20	25	„	„	„	„
„ G. Bernhardt's Söhne in Wien	1000	13	„	„	„	Bernhardt,
„ National=Meter=Comp. New-York	100	13	„	„	„	Empire.

Von diesen neu gelieferten Wassermessern wurden in den Monaten November und December 593 Stück probiert und mit Ausschluß von 39 Stück übernommen.

Von den bereits in Hausleitungen eingeschalteten, wegen Beanstandungen ausgetauschten und reparierten Wassermessern wurden 2862 Stück probiert, hievon 362 Stück ausgeschliffen und 2500 Stück als den Übernahmebedingungen entsprechend übernommen.

Systemproben mit neuen, der Gemeinde zur Verfügung gestellten Musterapparaten wurden mit 25 Exemplaren vorgenommen.

Von den wegen Hausdemolierungen, Einstellung des Wasserbezuges oder anderer Ursachen ausgeschalteten Wassermessern wurden in der Station 1934 Stück den Studienproben unterzogen und ein großer Theil hievon behufs Constatierung der Ursachen des Stillstandes, der Unempfindlichkeit u. zerlegt und untersucht.

Wegen angezeigtem Wassermehrverbrauch wurden über Verlangen der Parteien 133 Stück Wassermesser commissionell geprüft, wobei 122 Stück innerhalb der vorgeschriebenen Fehlergrenze von 5% functionierten, 8 Stück diese Grenze überschritten und 3 Stück wegen eingetretenem Stillstande nicht probiert werden konnten.

Im ganzen wurden im Jahre 1897 5497 Stück Wassermesser probiert und da mit den neu gelieferten Wassermessern je 6 Übernahmeproben, mit den reparierten je 4 und mit den Studienwassermessern je 3 Proben gemacht wurden, zusammen 20.791 Proben vorgenommen.

Hausreservoirs. — Bei den bestehenden alten Wasserleitungs-Einrichtungen mittels Zumeßung des Wassers in Reservoirs wurden im Jahre 1897 sechs Objecte mit directem Zuflusse aus der Hochquellenleitung versehen, bzw. die alten Einrichtungen cassiert.

d) Sonstige, auf die Hochquellenleitung bezug habende Vorkommnisse.

1. Einrichtung einer städtischen Säge im Nasßwalde. — Die Gemeinde Wien war anlässlich der Zuleitung der Quellen aus dem Nasßwalde genöthigt, das ehemalige Hubmer'sche Hammerwerk im Nasßwalde einzulösen.

Die Baulichkeiten und die dazu gehörigen Wasserkraftanlagen wurden an Stelle des aufgelassenen Hammerwerkes zu einer Säge und einem Wohnhause für zwei Parteien adaptiert, zu welchem Zwecke von dem Stadtrathe mit Beschluß vom 4. Juli 1896 ein Betrag von 5000 fl. bewilligt worden war. Die Herstellungen waren im April 1897 beendet. Die Anlage enthält ein Sägegatter und eine Circularsäge und soll zur Verarbeitung der aus dem städtischen Forstgebiete im Nasßwalde zu gewinnenden Hölzer dienen.

2. Umlegung des Nasßbaches bei der „Saurüsselklamm“ und Cassierung der „Saurüsselbrücke“. — Die „Saurüsselklamm“ ist eine enge von steilen Felswänden eingeschlossene Schlucht im Nasßwalde, oberhalb des Oberhofes, welche früher vom Nasßbache durchflossen war und durch welche in der Flußrichtung des Baches eine ungefähr 50 m lange hölzerne Straßenbrücke, die „Saurüsselbrücke“, führte.

Diese Brücke war im Jahre 1896 bereits sehr reconstructionsbedürftig; da sie vielfache Reparaturen erforderte und die Ständer derselben auch der Holztrift hinderlich waren, so wurde in Erwägung gezogen, ob man diese Brücke durch eine auf eisernen Querträgern ohne senkrechte Stützen ruhende Fahrbahn ersetzen solle oder ob es angezeigt erscheine, die Brücke ganz zu cassieren, den Bach durch einen Tunnel an der Klamm vorüber zu leiten und die Klamm selbst zu verschütten, wobei die Straße durch die Klamm in normaler Weise hindurch zu führen wäre.

Die letztere Variante erwies sich als vortheilhafter und erforderte wegen der günstigen Verhältnisse bloß einen Tunnel von beiläufig 60 m Länge mit einer lichten Breite, bzw. Höhe von 2.8 und 2.3 m.

Von Einfluß auf die Wahl dieser Variante war auch der Umstand, daß sich bei Ausführung eines solchen Stollens für die städtische Bauleitung im Naßwalde die Gelegenheit ergab, in Anbetracht des Umstandes, daß bei der weiteren Ausgestaltung der Wasserversorgung Wiens die Nothwendigkeit der Herstellung langer Alpentunnels nicht ausgeschlossen ist, zum Zwecke des Studiums eine maschinelle Tunnelbohrung versuchsweise durchzuführen.

Da seitens der Firma Siemens & Halske in Wien eine vielversprechende elektrische Schlagbohrmaschine construiert wurde, die im Bergbau schon mehrfache Verwendung gefunden hatte, und da im Naßwalde die Verhältnisse insofern günstig lagen, als für eine elektrische Betriebsanlage die Wasserkraftanlage der in der Nähe befindlichen städtischen Säge zur Verfügung stand, entschied man sich bei der in Aussicht genommenen maschinellen Tunnelbohrung für den elektrischen Betrieb mit der neuen Maschine der Firma Siemens & Halske.

Mit Stadtrathsbeschuß vom 30. März 1897 wurde für die Cassierung der alten Saurisfelbrücke und die Umlegung des Naßbaches mittelst eines Tunnels, sowie für die versuchsweise elektrische Tunnelbohrung der Betrag von 5750 fl. bewilligt.

Die Firma Siemens & Halske kam bei dieser Versuchsbohrung der Gemeinde bereitwillig entgegen und stellte sowohl zwei elektrische Bohrmaschinen, als auch die erforderliche Dynamomaschine, die Drahtleitung und alle erforderlichen Apparate ohne jede Leihgebühr, nur gegen Vergütung der durch den Transport und die nothwendigen Reparaturen zc. auflaufenden Selbstkosten bei. Die Arbeiten wurden im Monate Juli 1897 in Angriff genommen und im Herbst beendet.

Bei dem elektrischen Tunnelbetriebe hatte das Stadtbauamt Gelegenheit, sich mit allen Einzelheiten eines solchen Betriebes vertraut zu machen, die Vorzüge der elektrischen Bohrmaschinen sowohl, als auch die denselben noch anhaftenden Mängel kennen zu lernen und sein Augenmerk auf alle jene Umstände zu richten, die bei der Forcierung eines längeren Alpenstollens für Wasserleitungszwecke in Frage kommen können.

Die Arbeiten waren daher sehr instructiv; dieselben wurden auch von dem Gemeinderathe anlässlich der am 20. September 1897 in das Quellengebiet unternommenen Excursion desselben eingehend besichtigt.

3. Hochwasserschäden. — Das durch die anhaltenden Regengüsse im Schwarzagebiete am 29. und 30. Juli 1897 eingetretene ungewöhnlich große Hochwasser richtete bedeutenden Schaden an den Ufergeländen und Brücken, sowie an Wasserführungsobjecten zc. an, wodurch auch die Hochquellenleitung in Mitleidenschaft gezogen wurde. — Die Objecte der Leitung selbst wurden zwar durch das Hochwasser in keiner Weise beschädigt, wohl aber wurden an den der Gemeinde Wien gehörigen Uferschuttbauten, den Deponiestützmauern im Höllethal zc. mannigfache Verwüstungen angerichtet und auch die zum Wasserflosse der Fuchspassquelle führende Fahrbrücke sowie der für den Fußverkehr dorthin hergestellte Steg demoliert.

Der Stadtrath bewilligte mit dem Beschlusse vom 5. August 1897 zur sofortigen Behebung der dringendsten Schäden den Betrag von 3000 fl., und weiterhin mit dem Beschlusse vom 10. December 1897 noch einen Credit von 1200 fl.

Sämmtliche im Bereiche der Aquäductstrecke der Hochquellenleitung eingetretenen Hochwasserschäden wurden mit einer Auslage von 3693 fl. 6 fr. repariert, mit Ausnahme der Wiederherstellung der Fahrbrücke zum Wasserflosse der Fuchspassquelle.

Hier wurde nur ein provisorischer Nothsteg errichtet und die nothwendige Neuherstellung der Jahrbrücke einer späteren Zeit vorbehalten, da diese Brücke nicht von der Gemeinde Wien allein, sondern auch von der gräfl. Hoyos'schen Gutsinhabung Gutenstein benützt wird, welcher letztere dort auf städtischem Grunde ein Jägerhaus besitzt, aus welchem Grunde wegen einer Beitragsleistung zu dem Brückenumbau Verhandlungen mit der bezeichneten Gutsinhabung zu pflegen sind.

4. Städtischer Forstbesitz im Hochquellengebiete. — Der Besitz der Gemeinde im Hochquellengebiete umfaßte, wie im Vorjahre, 8123 Joch und 1156 □Klafter.

Forstculturarbeiten. — Im Jahre 1897 wurden in den Revieren Kaiserbrunn, Wasserhof, Oberhof und Hinter-Naßwald zusammen 252.130 Stück 3jährige Fichten, Lärchen, Weißföhren, Schwarzföhren, Rothbuchen und Ahornpflanzen verpflanzt; mit diesen Setzlingen wurde eine Fläche von 29.237 Hektar neu aufgeforstet und eine solche von 55.5 Hektar ausbeessert.

Zur Aussaat in den Pflanzgärten wurde eine Samenmenge von 491½ Kilo Fichten, Lärchen, Weißföhren und Schwarzföhren verwendet; zur Erzielung einer Rasendecke auf Schotterdeponie-Plätzen und Steinbrüchen wurden 50 Kilo Grassamen angebaut; die Kosten betragen mit Einschluß der Instandhaltung der Pflanzgärten über den Sommer 2882 fl. 16.5 fr.

Die ausgesetzten Pflanzen, welche alle aus den städtischen Pflanzgärten bezogen wurden, sind mit Raupenleim beschmiert und mit Creolin gegen Wildverbiß besprüht worden, nachdem diese Prozedur sich bis jetzt noch als das beste Vorbeugungsmittel bewährt hat. In dieser Beziehung ist ein Erfolg nicht zu leugnen; dagegen ist es nicht möglich, sich des Wildschadens ganz zu erwehren, da in den mit Jagdservitut belasteten Revieren ein nennenswerter Abschluß des Hochwildes nicht stattfindet.

In den Revieren der Eigenjagdrechts-Ausübung ist bezüglich der ausgeführten Forstculturen sowohl in der Ebene, als in hoher Lage ein ganz zufriedenstellendes Wachsthum zu verzeichnen.

Forstbetriebseinrichtung. — Die Arbeiten für die Forstbetriebseinrichtung in dem ausgedehnten Besitze, bestehend in Neuaufnahmen, Vermessungen, Bestandausscheidungen, Bonitierungen, Aufnahmen und Auszählung der Probeflächen, Bestimmung von Altersklassen, Holzmassenermittlungen, Kartierungen und Mappierungen zc., wurden im Jahre 1897 fortgesetzt und zum großen Theile beendet.

Für diese Arbeiten, welche bei dem Umstande, als der laufende Dienst und die Wirtschaftsführung das Personale vollauf beschäftigen, nur partienweise abgewickelt werden konnten, wurden im Jahre 1897: 627 fl. 95 fr. verausgabt.

Forstnungen. — Im Laufe des Berichtsjahres wurden durch Aufarbeitung von Wind- und Schneebrüchen, Windfällen, Dürrlingen und theilweise Durchforstung 146.705 Festmeter Nutzholz und 1847.10 Raummeter Brennholz, u. zw. 650.4 Raummeter von den Parteien selbst gegen Bezahlung des Stockzinses und 1196.70 Raummeter in Eigenregie mit dem Kostenaufwande von 1827 fl. 65 fr. in den Revieren Kaiserbrunn, Wasserhof, Oberhof und Hinter-Naßwald gewonnen.

Abgegeben wurden von diesem und von dem aus dem Vorjahre erübrigten Holze, u. zw.: aus dem Jahre 1896:

a) vom Nutzholze an Parteien 65·530 Festmeter;

b) vom Brennholze an Parteien 1241·10 Raummeter im Werte von 1287 fl. 99 fr. ;

aus dem Jahre 1897:

a) vom Nutzholze an Parteien 25·499, für den Eigenbedarf (für die Drahtzaunreparaturen in Kaiserbrunn und für Reparaturen von Wassertschäden in Raßwald und Kaiserbrunn) 4·461, zusammen daher 29·960 Festmeter;

b) vom Brennholze: für Deputate des Forstpersonales und für die Forstkanzlei 100, an verschiedene Parteien 257·5, zusammen daher 357·5 Raummeter im Gesamtwerte von 915 fl. 75 fr.

Die Einnahmen aus der Grasgewinnung, für Streu- und Klaubholz betrugen im Jahre 1897: 308 fl. 80 fr.

An Miet- und Pachtzinsen für die städtischen Objecte und Pachtgründe wurde eine Einnahme von 1640 fl. 44 fr. erzielt.

Der Eigenjagdbetrieb hatte folgendes Resultat. Im Jahre 1897 wurden 21 Stück Hochwild, 17 Rehböcke, 12 Gemsböcke, 2 Waldhasen, 2 Birkhähne und 1 Geier abgeschossen.

Die Einnahmen für verkaufte Wildpret und Wilddecken betrugen im Jahre 1897 556 fl. 51 fr., die Jagdbetriebsauslagen nebst Landesabgaben belaufen sich auf 470 fl. 92 fr., so daß ein Ertrag von 85 fl. 59 fr. erübrigt.

Für das der Gemeinde gehörige Fischereirecht im oberen Theile des Raßbaches welches dem Fischereirevier der Herrschaft Gutenstein zugewiesen ist, wird von dieser per Jahr ein Pachtzins von 20 fl. bezahlt, welcher in der Summe für Pacht- und Mietzinse mit inbegriffen erscheint.

Sonstige bemerkenswerte Ereignisse. — Mit Stadtrathsbeschuß vom 11. September 1896 war, nachdem im städtischen Besitze Kreuzottern und Vipern in großer Anzahl sich vorfinden, für die Tödtung, bzw. Einlieferung eines solchen Reptils eine Prämie von 25 fr. genehmigt worden; im Jahre 1897 wurden von den bezeichneten Schlangen 119 Stück getödtet und hiefür als Prämien 29 fl. 75 fr. ausbezahlt.

Der am 18. März 1897 über ganze Länderstriche hereingebrochene orkanartige Sturm hat auch in den städtischen Forsten des Hochquellengebietes an den Holzbeständen manchen Schaden angerichtet, indem in sämtlichen Revieren ein großer Windwurf und Windbruchschaden stattfand, infolge dessen 800 Raummeter Holz aufgearbeitet wurden. Mit Beschuß des Stadtrathes vom 28. August 1897 wurde für die Aufarbeitung dieser Windschäden ein Betrag von 1120 fl. bewilligt.

Das am 30. Juli 1897 infolge von starken Regengüssen in den Seitenbächen und in der Schwarza selbst eingetretene Hochwasser hat im städtischen Grundbesitze im Hochquellengebiete, an Objecten und Gründen Schäden angerichtet, für deren Reparatur mit Stadtrathsbeschuß vom 19. August 1897 der Betrag von 500 fl. genehmigt worden ist.

Die Arbeiten bestanden in Schutzvorrichtungen bei den Häusern Nr. 62 und 82 im Naßwalde während des Hochwassers, in der Bindung und Befestigung der durch den Regen verursachten Erdrutschungen im Heufuß- und Rainbachl, in der Pilotierung und Verschalung der Ufer des Naßbaches beim Hause Nr. 82 in Naßwald, in der Räumung und Reinigung der Schwarza-Ufer, in der Herstellung der Pflanzschule in Kaiserbrunn, welche total überschwemmt, daher verschottert und versandet worden war, wobei die Einpflanzung theils abgerissen, theils fortgetragen und die Pflanzen ausgeschwemmt wurden. Für diese Arbeiten wurden im ganzen 496 fl. 13 kr. verausgabt.

Das im Saugraben am Schneeberge, Revier Kaiserbrunn, durch eine niedergegangene Lawine geworfene und im Jahre 1896 hergerichtete Holz konnte wegen ungünstiger Schneeverhältnisse im Jahre 1897 nicht zu Thale gebracht werden; da ein Transport dieses Holzes mit Kosten verbunden wäre, die den Verkaufspreis weit übersteigen, und das Holz bereits morsch geworden ist, erübrigt nichts anderes, als dasselbe in Humus verwandeln zu lassen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der im Jahre 1896 begonnene Bau der Bahn auf den Schneeberg im Jahre 1897 fortgesetzt wurde.

B. Ältere Wasserleitungen.

Albertinische Wasserleitung. — Durch die Eröffnung des Wasserzuflusses aus dieser Leitung für die Arbeiter-Barake der Bahnerhaltungs-Section Wien I der k. k. Staatsbahnen in Baumgarten mit dem täglichen Quantum von 12 hl im Winter und 25 hl im Sommer, ferner infolge der Reducierung der Wasserabgabe für ein Privathaus in Hütteldorf von 57 hl auf 15 hl pro Tag in den Wintermonaten, ergab sich der Stand der Wasserabgabe aus der Albertinischen Wasserleitung am Ende des Jahres 1897 mit 1755 hl pro Tag im Winter und 1910 hl pro Tag im Sommer; hiezu ist zu bemerken, daß das Schöpfwerk für die Straßenbespitzung bei der Franz Josefsbrücke im XIII. Bezirke, welches zum Theil mit dem Überschußwasser aus der Albertinischen Wasserleitung gespeist wurde, anlässlich der daselbst im Zuge befindlichen Wienflußregulierungsarbeiten cassiert werden mußte.

Pögleinsdorfer Wasserleitung. — Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 29. Mai 1897 wurde die Einbeziehung eines Theiles des reconstruerten Rohrnetzes der Pögleinsdorfer Wasserleitung in das Rohrnetz der Hochquellenleitung, die Aufstellung eines Auslaufbrunnens der ersteren in der Julienststraße genehmigt. Die dem Rohrnetze der Hochquellenleitung hiedurch zugewachsene Länge von 270 m wurde bereits bei den Angaben sub c) „Rohrlegungen“ berücksichtigt.

Sonstige nennenswerte Vorkommnisse sind nicht zu verzeichnen.

Bei der Liebhartsthalwasserleitung im XVI. Bezirke wurde der Rohrstrang in der Arnetzgasse auf eine Länge von 96 m und bei der Rutzwasserleitung für den Dornbacher Friedhof im XVII. Bezirk in der Alzeile auf eine Länge von 496 m umgelegt.

Rußwasserleitung vom Lagerhauschöpfwerk für den Centralviehmarkt. — Dieselbe mußte im Jahre 1897 durch 192 Tage im Betriebe gehalten werden, innerhalb welcher Zeit ein Gesamtwasserquantum von 3,572.949 hl geschöpft wurde, was einer durchschnittlichen Tagesleistung von 18.605 hl entspricht.

Bei den übrigen älteren Wasserleitungen sind keine Veränderungen eingetreten.

C. Wienthal-Wasserleitung.

Wie bereits im letzten Verwaltungsberichte (S. 225) erwähnt worden ist, hatte, nachdem in der Herstellung der Wienthal-Wasserleitungsanlage wegen mangelnder Finanzierung längere Zeit ein Stillstand eingetreten war, die belgische Firma Compagnie des Eaux de Vienne als Rechtsnachfolgerin des ursprünglichen Concessionärs Franz Zailner v. Zailenthal, Fabrikbesizers in Penzing, die Arbeiten in Angriff genommen, u. zw. wurde am 20. Mai 1895 mit der Anlage des Wolfsgraben-Reservoirs in Tullnerbach begonnen, das am 23. September 1897 fertig gestellt wurde.

Außerdem wurden in derselben Zeit 10 Kilometer des Hauptrohrstranges in der Strecke vom Reservoir bis zur Gemeindegrenze von Wien nächst dem Gasthaus „zum Wolfen in der Au“ gelegt.

Die weitere Rohrlegung in der Linzer Reichstraße vom „Wolfen in der Au“ an, und in der Mariahilferstraße bis zum Mariahilfer-Gürtel wurde Ende December 1897 hergestellt und in Betrieb gesetzt.

Von der Staatsverwaltung wurden die Unternehmer der Wienthal-Wasserleitung stets mit ausgesprochenem Wohlwollen behandelt, was schon darin zum Ausdruck kam, daß trotz der Verwahrung der Gemeinde Wien der auf sechs Monate nach erfolgter Rechtskraft der Baubewilligung festgesetzte Endtermin für die Inangriffnahme der Bauarbeiten durch mehr als ein Jahrzehnt hindurch immer wieder verlängert wurde. Einer viel weniger wohlwollenden Behandlung hatte sich dagegen seitens der staatlichen Behörden die Gemeinde Wien zu erfreuen.

Die Natur des Unternehmens der Wienthal-Wasserleitung bringt es mit sich, daß bei den Arbeiten städtischer Straßengrund in Anspruch genommen werden mußte. In der Concessionsurkunde vom 1. Juni 1880 war die Bestimmung enthalten, daß vor Inangriffnahme der Rohrlegungsarbeiten mit den Gemeindevorstellungen ein Übereinkommen auf Grund auszuarbeitender Pläne zu treffen sei; da die Gemeinden zum Abschlusse eines solchen Übereinkommens nicht verpflichtet waren, konnten sie auch die Zulassung der Rohrlegungsarbeiten ganz verweigern oder an ihnen beliebige Bedingungen knüpfen. Gleichwohl wurde seitens der Unternehmung der Versuch gemacht, dieses Recht der Gemeinden zu beseitigen.

In der auf ein Einschreiten der Concessionäre erfolgten Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Giezing-Umgebung vom 31. August 1891, Z. 27.289, heißt es (Punkt 22) nicht mehr, daß mit den Factoren, denen das Verfügungsrecht über die Straßen zusteht, ein Übereinkommen zu treffen, sondern bloß, daß das Einvernehmen zu pflegen sei.

Damit war natürlich die Position der Gemeinde Wien bedeutend verschlechtert, indem durch diese Entscheidung ihr Recht, über die Gemeindestraßen frei zu verfügen, empfindlich angetastet wurde. Einem gegen diese Entscheidung von der Gemeinde Wien eingebrachten Recurse wurde mit Erlaß des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 13. März 1892, Z. 1051, insofern stattgegeben, als die Bestimmung der Concessionsurkunde, es sei mit der Gemeinde Wien noch vor Inangriffnahme der Rohrlegungsarbeiten in den Gemeindestraßen ein Übereinkommen zu treffen, wieder hergestellt wurde.

Dagegen stieß in dem Eingangs erwähnten Falle die Gemeinde Wien in Vertheidigung ihres Rechtes auf die freie Verfügung mit ihren Straßengründen auf Widerstand seitens der Staatsbehörden. Im Jahre 1896 hatte die derzeitige Concessionsinhaberin, die Compagnie des Eaux de Vienne an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Giezing-Umgebung ein Gesuch gerichtet, dessen Begehren im wesentlichen auf eine Plananswechslung rücksichtlich der in die Wiener Gemeindestraßen zu legenden Rohre und auf Herstellung eines Compensationsreservoirs in Breitensee gerichtet war. Die k. k. n.-ö. Statthalterei bezeichnete mit dem Erlaß vom 13. Jänner 1897, Z. 2062, die k. k. Bezirkshauptmannschaft Giezing-Umgebung als diejenige Behörde, welche über das Ansuchen der Gesellschaft die Erhebungen im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate zu pflegen und die Entscheidung zu fällen habe.

Ein Anlaß, diese Entscheidung zu fällen, lag nicht vor, denn es war nicht einzusehen, warum die k. k. Bezirkshauptmannschaft Giezing-Umgebung über die Bewilligung von Anlagen, welche bloß auf dem Wiener Gemeindegebiete allein hergestellt werden sollten, als Wasserrechtsbehörde zu entscheiden haben sollte. Eine Wasserleitung ist keine einheitliche Anlage, sondern besteht aus einem Complex sehr verschiedenartiger selbständiger Anlagen (Reservoirs, Rohrnetz, Dampfkessel, Maschinenhäuser etc.); ebenjowenig ist das Rohrnetz der Gesellschaft eine untheilbare Einheit, vielmehr ließe sich der in das Wiener Gemeindegebiet zu legende Theil dieses Rohrnetzes ganz gut von dem Reservoir der Gesellschaft in Tullnerbach isolieren, und einer ganz anderen Wasserleitung angliedern. Die einzelnen Theile der Wiener Hochquellenleitung wurden immer rücksichtlich ihrer wasserrechtlichen Behandlung als vollkommen selbständige Objecte seitens der Staatsbehörden angesehen und behandelt, und die Wasserrechtsconcesse ohne jede Delegation seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei immer von jener k. k. Bezirkshauptmannschaft in erster Instanz erteilt, in deren Sprengel das einzelne Object hergestellt werden sollte. Die Gemeinde Wien durfte also mit Recht darüber befremdet sein, daß die unzweifelhafte alleinige Competenz des Wiener Magistrates im besprochenen Falle als Wasserrechtsbehörde, gerade als es sich um die Wienthal-Wasserleitung handelt, angetastet wurde.

Da die Gemeinde Wien den Magistrat für die allein competente Wasserrechtsbehörde 1. Instanz in diesem Falle betrachtete, ergriff sie gegen obige Verfügung der k. k. n.-ö. Statthalterei den Recurs an das k. k. Ackerbau-Ministerium, welcher aber mit Erlaß vom 2. Februar 1897, Z. 3456, abgewiesen wurde; auch die hierüber beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde hatte keinen Erfolg. Das k. k. Ackerbau-Ministerium drang mit seiner Anschauung durch, alle Objecte der Wienthal-Wasserleitung zusammen seien ein einheitliches Ganzes und auch die Rohrlegung der Unternehmung in Wien eine Anlage, welche über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes Niederösterreich sich erstrecke.

Inzwischen hatte die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung mit Edict vom 18. Jänner 1897, Z. 1628 und 1934, also noch ehe der vorerwähnte Recurs seine Erledigung gefunden hatte, und ohne das ihr mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1897, Z. 2062, aufgetragene Einvernehmen mit dem Wiener Magistrat als politische Behörde vorher gepflogen zu haben, die Localcommission über das Gesuch der Gesellschaft auf den 23. bis 27. Februar 1897 ausgeschrieben, weshalb sich die Gemeinde bestimmt fand, auch gegen diese Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung zu recurriren. Diese Berufung wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 1. Februar 1897, Z. 3547, mit dem Bemerkten zurückgewiesen, daß es der Gemeinde Wien unbenommen bleibe, ihre Einwendungen gegen das Verfahren bei der Verhandlung selbst anzubringen.

In der dieser Erledigung beigegebenen Recursbelehrung wurde der Gemeinde Wien bedeutet, daß gegen dieselbe der Recurs an das k. k. Ackerbau-Ministerium offen stehe, jedoch — gegen den Sinn und Wortlaut des § 91 des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes — ohne aufschiebende Wirkung,

Nachdem über die Behandlung des bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung am 25. September 1896 eingebrachten Planauswechslungsgesuches der Compagnie des Eaux de Vienne mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1897, Z. 2062, in der soeben gekennzeichneten Art bereits entschieden war, überreichte die Gesellschaft am 18. Jänner 1897 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung ein zweites Gesuch mit der Bitte um Zuziehung zweier Sachverständiger zur Schätzung der Servituten für die Rohrlegung in den Straßen Wiens. Obwohl die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung erkennen mußte, daß sie zur Erledigung dieses Ansuchens nicht competent sei und auch seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Erledigung dieses Ansuchens nicht berufen wurde, unterließ sie doch, das Gesuch a limine abzuweisen, sondern gab vielmehr dem Begehren — ohne die Gemeinde Wien oder den Magistrat als politische Behörde I. Instanz früher einzunehmen — in der Weise statt, daß sie in die commissionelle Verhandlung auch die Schätzung der an den Wiener Gemeindestraßen seitens der Gesellschaft angestrebten Servituten einbezog; obwohl über die Vorfrage, ob die Bestellung solcher Servituten statthaft sei, noch gar nicht entschieden war.

Die Gemeinde Wien war daher gezwungen, in die Verhandlung einzutreten. Der Gemeinderath beauftragte mit Beschluß vom 19. Februar 1897 die Vertreter der Gemeinde folgende Erklärung abzugeben:

„1. Die Gemeinde Wien hält an der von ihr in den Berufungen gegen den Erlaß der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1897, Z. 2062, und vom 18. Jänner 1897, Z. 1628, geltend gemachten Rechtsanschauung, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung weder zur Ausschreibung und Abhaltung der commissionellen Verhandlung, noch zur Fällung der Entscheidung in der in Rede stehenden Frage competent ist, fest und wird im Verfolge dieser ihrer Rechtsanschauung gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 2. Februar 1897, Z. 2456/152, innerhalb der gesetzlichen Frist die Beschwerde an den hohen k. k. Verwaltungsgerichtshof ergreifen.

2. In der Erwägung, daß der Gemeinde Wien nicht allein auf Grund ihres Eigenthums an den Gemeindestraßen, sondern, und zwar zunächst in erster Linie in Ausübung des ihr nach §§ 39 und 93 des Wiener Gemeindestatutes zukommenden Wirkungskreises als Straßen- und Sicherheitsbehörde einzig und allein das Recht zusteht, über die Verwendung sowohl der Oberfläche der Straßen als des Untergrundes zu verfügen, sowie in der Erwägung, daß nach den generellen Bestimmungen (I) für die Rohrleitungen (C) Punkt 7 der Concessionsurkunde für die

Wienthal-Wasserleitung bei Rohrlegungen in den Gemeindestraßen, Gassen, Wegen und Plätzen vor Inanspruchnahme der Arbeiten mit der Gemeindevorsteherung ein Übereinkommen zu treffen ist, welches Übereinkommen bisher jedoch noch nicht abgeschlossen wurde, besteht die Gemeinde auf der Forderung, daß die Entscheidung derjenigen Behörde, welche schließlich rechtskräftig zur Intervention als Wasserrechtsbehörde berufen sein wird, lediglich die Zulässigkeit der Ausführung der beiden vorliegenden Projecte vom wasserrechtlichen Standpunkte aus zum Inhalte haben, niemals aber der Compagnie des Eaux de Vienne als Concessionärin der Wienthal-Wasserleitung das Recht zur Benützung städtischer Straßengründe ohne vorher eingeholte Zustimmung der Gemeinde, insbesondere auch nicht durch Bestellung von Servituten zur Legung von Wasserleitungsröhren im Verwaltungswege in Gemäßheit der §§ 27, lit. b und 35 des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, einräumen, oder die in den §§ 39 und 93 des Wiener Gemeindestatutes begründete Competenz der Gemeinde zur Erlassung von Vorschriften im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder des Verkehrs anlässlich der Ausführung dieser Projecte im Wiener Gemeindegebiete alterieren könnte.

3. Die Gemeinde Wien verwahrt sich dagegen, daß die Bedingungen, unter welchen die Inanspruchnahme städtischer Straßengründe zu Zwecken der Wienthal-Wasserleitung erfolgen soll, bei der commissionellen Verhandlung zur Sprache gebracht werden und daß die politische Behörde in das zwischen der Gemeinde und der Compagnie des Eaux de Vienne rüchftlich der Straßengründe eventuell zu schaffende Rechtsverhältnis überhaupt eingehe.

4. Vorsichtsweise, unter nochmaliger Verwahrung gegen die Annahme eines Präjudizes, erklärt die Gemeinde Wien für den Fall, als die Benützung ihrer Straßen für Wasserleitungszwecke überhaupt rechtskräftig gestattet werden sollte, außer den in die Competenz des Stadtrathes fallenden noch folgende Bedingungen zu stellen:

- a) daß die Compagnie des Eaux de Vienne per Currentmeter Leitung 20 fr. jährlich, per Object (Hydrant etc.) 10 fl. jährlich, für jede Entleerungsleitung 5 fl. jährlich und für die Entleerungsleitung in den Ameisbachcanal 5 fl. per Currentmeter jährlich zu bezahlen und überdies 10 Percent des Brutto-Ertrages für das im Gemeindegebiete abgegebene Wasser an die Gemeinde Wien jährlich abzuführen hat;
- b) daß der Tarif für die Wasserabgabe im Gemeindegebiete von Wien der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen und daß die Gesellschaft verpflichtet ist, der Gemeinde Wien das von ihr eventuell benötigte Wasser um 50 Percent billiger als an Private abzugeben;
- c) daß der Gemeinde Wien das Heimfallsrecht nach Ablauf der Concessionsdauer eingeräumt wird.“

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 22. October 1897, Z. 94.742, welcher in seinen wesentlichen Theilen mit Erlaß des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 21. Jänner 1898, Z. 26.435/1502 ex 1897 bestätigt wurde, war der Compagnie des Eaux de Vienne das Recht zuerkannt worden, in den zur Einlegung ihrer Rohre benötigten Straßen der Gemeinde Wien im Expropriationswege sich Servituten bestellen zu lassen, daher die Gemeinde Wien gegen diese Entscheidung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriff. In dem mit der Gemeinde Wien abgeschlossenen Vertrage Art. III hatte die Gesellschaft ausdrücklich anerkannt, daß ihr ein Recht, in den Straßenplätzen u. s. w. des Gemeindegebietes von Wien Röhren einzubetten, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Wien nicht zustehende, und daß sie aus dem Bestande und der Benützung dieser Rohrleitung während der Concessionsdauer ein ihr etwa aus dem Rechtstitel der Ersitzung oder Verjährung gegen die Gemeinde Wien zustehendes Recht an deren Straßengründen nie ableiten könne und dürfe.

Da hierdurch die Fortsetzung des Streites mit der Staatsverwaltung zwecklos wurde, zog die Gemeinde Wien ihre beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde zurück.

Inzwischen hatten die Unterhandlungen zwischen der Gemeinde Wien und der Compagnie des Eaux de Vienne begonnen, und am 6. October 1897 wurde der

Verwaltungsrath Lucien Duinotte seitens der Gesellschaft zum Vertragsabschluss mit der Gemeinde wegen Abgabe von Wasser aus der Wienthal-Wasserleitung bevollmächtigt. Es dauerte noch bis zum September 1898, bis der Vertrag perfect wurde; doch zeigte sich das bessere Verhältniß, in das die Gemeinde zur Gesellschaft getreten war, bald nach obigem Datum an einem Beschlusse, der in der Gemeinderathssitzung vom 5. November 1897 gefaßt wurde. Es war nämlich die Wienthal-Wasserleitungs-Unternehmung nach ihrer Concession verpflichtet, eine gegrabene Cunette an der Sohle des Wienflusses anzubringen; da aber eine Änderung der Verhältnisse durch die Wienflußregulierung eingetreten war, suchte sie bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung, welche dann wieder von der k. k. n.-ö. Statthalterei delegiert wurde, im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrate als politische Behörde erster Instanz zu entscheiden, an, von dieser Verpflichtung enthoben zu werden. Es war nun eine Localcommission ausgeschrieben, anlässlich welcher die Gemeinde Wien sowohl von ihrem eigenen Standpunkte aus, als auch von ihrem Standpunkte als Vertreterin der Verkehrsanlagen-Commission eine Äußerung abzugeben hatte.

Der erwähnte Beschluß lautet:

„Die Gemeinde Wien möge unpräjudicialerlich ihrer in dem gegen die Edictsausbreibung an die k. k. n.-ö. Statthalterei gerichteten Recurse ausgesprochenen Rechtsanschauung über die theilweise Incompetenz der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung zur Amtshandlung über das Gesuch der Wienthal-Wasserleitungs-Unternehmung bei der am 9. November 1897 stattfindenden commissionellen Verhandlung gegen die Gewährung der Bitte der Wienthal-Wasserleitung um Enthebung von der Verpflichtung, eine gegrabene Cunette im Wienflußbette herzustellen und zu erhalten, soweit es den eingewölbten Theil des Wienflusses, d. i. die Strecke von der Einmündung des Lainzerbaches bis zum Donaucanale betrifft, eine Einsprache nicht erheben. Was jedoch die Strecke von der Einmündung des Lainzerbaches flußaufwärts betrifft, wären die Concessionsbestimmungen strenge aufrecht zu halten und das Gesuchsbegehren abzuweisen.“

Im Sinne dieses Beschlusses wurde auch bei den commissionellen Verhandlungen am 9. November 1897 und 27. Juni 1898 die Erklärung seitens der Vertreter der Gemeinde Wien abgegeben. Über den weiteren Verlauf der Verhandlungen wird im Verwaltungsberichte pro 1898 berichtet werden.

Eine andere Frage, welche für die Bevölkerung Wiens von schwerwiegender Bedeutung ist, betrifft das sogenannte Tullnerbach-, auch Wolfsgraben-Reservoir, dessen Bestand von vielen Seiten als eine ernste Gefahr für Wien dargestellt wurde.

Schon in den Siebzigerjahren, als sich das Consortium Zailner v. Zailenthal um eine Concession für eine Wienthal-Wasserleitung bewarb, hat die Gemeinde Wien dagegen Stellung genommen, daß der Wienfluß durch einen sogenannten Staudamm, dessen Zerreißen immer im Gebiete der Möglichkeit liegt, abgesperrt und durch eine Reservoiranlage für Wien ein gewisses Maß von Gefahr bereitet werde. Die Gemeinde hat diesen Standpunkt sowohl der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus gegenüber eingenommen, als auch gegenüber den Entscheidungen der k. k. n.-ö. Statthalterei den Recurs an das k. k. Ackerbau-Ministerium ergriffen, aber auch dieses Ministerium hat die Einwendungen der Gemeinde unberücksichtigt gelassen und die Concession zur Anlage und zum Betriebe einer Wasserleitung zur Versorgung der westlichen Vororte Wiens mit Nutz- und Trinkwasser aus dem Gebiete des Wienflusses und seiner Nebenbäche oberhalb Hütteldorf erteilt.

Der Bau des Tullnerbach-Reservoirs wurde im Jahre 1895 in Angriff genommen. Es zeigte sich aber, daß die beruhigenden Versicherungen, mit denen die k. k. Regierung alle ausgesprochenen Befürchtungen als unbegründet hinzustellen bemüht war, mit den Thatfachen nicht völlig im Einklang standen. Am 11. Mai 1897 wurde nämlich eine Deformation des Dammes wahrgenommen, bestehend in einer Setzung im oberen und einer Ausbauchung im unteren Dammtheile nach der wasserabwärts gelegenen Seite des Dammes. Wenige Tage später, am 15. Mai, trat Hochwasser ein, und wenn auch der Damm dem Wasserdrucke Stand hielt, so wurde doch der Gemeindeverwaltung die Gefahr eines Dammbruchs und die sich daraus ergebenden furchtbaren Consequenzen für Wien und seine Einwohnerschaft neuerdings lebhaft vor Augen gerückt. Die Gemeindevertretung erachtete es als ihre Pflicht, in dieser für Wien hochwichtigen Angelegenheit ihre warnende Stimme zu erheben. Über Auftrag der k. k. n.-ö. Statthalterei hatte die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiezing-Umgebung eine Localcommission beim Reservoir in Tullnerbach ausgeschieden, zu welcher sämtliche Interessenten behufs Erstattung von Vorschlägen über Vorkehrungen zur Abwendung jeder künftigen Gefahr eingeladen waren. Nachdem in den Gemeinderathssitzungen vom 28. Mai und 9. Juni 1897 der Sachverhalt klar und ausführlich dargelegt worden war, wurden mit Stimmenmehrheit nachstehende Erklärungen zum Beschlusse erhoben:

1. Im Namen der Gemeinde Wien:

Durch den bei der commissionellen Verhandlung vom 17. Mai 1897 genommenen Localaugenschein wurden an dem Damm des Reservoirs der Wienthal-Wasserleitung im Tullnerbach Gebrechen constatirt, welche zeigten, daß die Construction dieses Dammes eine unzulängliche und die Gefahr eines Durchreisens desselben und des Abströmens der im Reservoir aufgespeicherten Wassermassen bis zu zwei Millionen Cubikmeter über die untenliegenden Gegenden nicht ausgeschlossen sei. Es werden dadurch jene Befürchtungen gerechtfertigt, welche die Gemeinde Wien bereits anlässlich der Verhandlungen über die Concessionierung des Unternehmens wiederholt und dringend geäußert hat, und welche sie veranlaßten, der k. k. Staatsverwaltung die Nichtertheilung der erbetenen Wasserleitungsconcession zu empfehlen.

Die Bedenken der Gemeinde Wien wurden aber nicht beachtet und namentlich ihre Befürchtung von Dammbrüchen bei den Reservoirs in der Entscheidung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 5. Mai 1882, Z. 7102, mit folgenden Worten zurückgewiesen: „Was die Gefahr aus dem allgemeinen Versten eines Reservoirs oder Reißen eines Dammes betrifft, so war diese Frage Gegenstand sorgfältiger Erwägungen seitens der Techniker, sowohl bei den Erhebungen, als auch vor den Entscheidungen. Wie aus dem Projecte hervorgeht, sind die Thalsperren (Reservoirdämme) mit der ansehnlichen Höhe von 11 bis 18 m auszuführen beantragt und wird der Seitendruck welchen das Wasser gegen dieselben ausübt, ein enormer sein. Da aber diese Objecte nach den neuesten diesbezüglich gemachten Erfahrungen projectirt sind, überdies die Unternehmung im eigenen Interesse der Ausführung derselben die größte Sorgfalt zuzuwenden und dieselben durch angemessene Fundierung auf Felsen, Herstellung eines Dammerknes aus wasserdichten Letten und gemauerten Überfallwehren mit möglichster Solidität herzustellen beabsichtigt, so sind alle Vorrichtungen getroffen, um einer Katastrophe vorzubeugen.“

Ferner sei hier auf die generellen Bestimmungen I A 6 der Concession verwiesen, worin es heißt: „Für die fortwährende Erhaltung der Anlage in gutem Stande, sowie für jeden aus der Anlage resultierenden Schaden an fremdem Eigenthume ist die Unternehmung verantwortlich, und hat selbe die zur Abwendung solcher Schäden geeigneten Herstellungen über Auftrag der k. k. politischen Behörden jederzeit auf eigene Kosten zu veranlassen“.

Die Gemeinde Wien sieht sich bei diesem Sachverhalte daher nicht veranlaßt, über die von der k. k. Staatsverwaltung der Unternehmung behufs Abwendung der bei der commissionellen Verhandlung vom 17. Mai 1897 constatirten drohenden Gefahr des Verstens des vorgenannten Dammes aufgetragenen oder aufzutragen beabsichtigten Herstellungen eine Äußerung abzugeben, und dadurch, wenn auch nur indirecte und moralisch für die Zweckmäßigkeit solcher Herstellungen eine

Garantie zu übernehmen; sie behält sich im Gegentheile den ihr sowohl als den Bewohnern der Gemeinde Wien aus der vorerwähnten Concessionsbestimmung zustehenden Ersatzanspruch rücksichtlich jeden Schadens, welcher aus dem Bestande oder dem nicht entsprechenden Functioniren des in Rede stehenden Reservoirdammes entsteht, ausdrücklich vor, und erklärt die Staatsverwaltung und deren Behörden ausschließlich für die aus der Ausführung der von ihr erteilten Wasserleitungs-Concession entstehenden Unglücksfälle und Beschädigungen von Personen und Eigenthum für verantwortlich. Die Gemeinde muß an der berechtigten Anschauung festhalten, daß auch durch Reconstructionsversuche der Damm keine absolute Sicherheit gegen Bruch und die dadurch veranlaßte Überschwemmungsgefahr bieten werde. Wien muß aber eine absolute Sicherheit gegen die Möglichkeit eines Dammbruches begehren, weil es sich hier nicht bloß um einen ungeheuren materiellen Schaden, der durch Geld gut gemacht werden kann, sondern um vielleicht Tausende von Menschenleben handelt. Eine absolute Sicherheit kann aber nur durch die vollständige Entfernung des fraglichen Dammes gefunden werden.

Die Gemeinde richtet daher an die Regierung die ernste Mahnung und die dringliche Bitte, dieselbe möge den Bau des Reservoirs in Tullnerbach sofort sistieren und raschestens Maßregeln zur Abtragung desselben anordnen.

2. Im Vollmachtsnamen der Commission für Verkehrsanlagen in Wien, und zwar vorbehaltlich der Genehmigung seitens dieser Commission:

Es hat sich zu wiederholtenmalen ereignet, daß durch das plötzliche Ablassen des Wassers aus dem Tullnerbach-Reservoir und das hiedurch veranlaßte plötzliche Abströmen großer Wassermassen in die unteren Gegenden die Arbeiten, Werkzeuge, Geräthschaften, Herstellungen u. s. w., welche anlässlich der Wienflußregulierung seitens der Commission für die Wiener Verkehrsanlagen, respective im Vollmachtsnamen für dieselbe seitens der Gemeinde Wien unternommen wurden, beschädigt, weggeschwemmt oder ganz zerstört wurden und begegneten die seitens der Bauunternehmungen für die Wiener Verkehrsanlagen (Wienflußregulierung) an die Compagnie des Eaux de Vienne diesfalls gestellten Entschädigungsansprüche Schwierigkeiten.

Es wird nun seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung beabsichtigt, der Wienthal-Wasserleitungs-Unternehmung die Einführung eines Avisodienstes aufzutragen, und stellt, falls es dazu kommt, die Gemeinde Wien das Ersuchen, zu veranlassen, daß wenigstens eine Stunde vor jedem Ablassen des Wassers aus dem Reservoir in Tullnerbach sowohl das Stadtbauamt, als die Bauunternehmungen Doderer & Göhl, Wien, V., Hundsturmmerstraße 87, Schlimp & Skazil, I., Mayseberggasse 4, dann Peregrini, Calderai & Feltrinelli, IV., Gussausgasse 9, telegraphisch oder telephonisch verständigt werden. An der Erlassung eines solchen Auftrages an die Wienthal-Wasserleitungs-Unternehmung sind nicht nur die Bauunternehmer der Wienflußregulierungs-Arbeiten, sondern auch directe die Commission für die Wiener Verkehrsanlagen interessiert, da letztere, wenn Schäden durch Wasserstände entstehen, die eine bestimmte Höhe übersteigen, Regreßansprüchen seitens der Bauunternehmungen ausgesetzt ist.

Da diese Erklärungen an maßgebender Stelle nicht von Erfolg begleitet waren, wurde in der Stadtrathsitzung vom 22. Juli 1897 folgender Beschluß gefaßt:

„Es wird zur Kenntnis genommen, daß die von der Regierung einberufene Commission über die von der Gemeinde ausgesprochenen Bedenken und Warnungen zur Tagesordnung übergegangen ist und daß somit die Regierung neuerlich alle moralische und materielle Verantwortung für die Consequenzen ihrer Beschlüsse übernommen hat.“

Auch aus Anlaß der Wahl der Rohrtypen für den Hauptrohrstrang und das Vertheilungsnetz der Wienthal-Wasserleitung sah sich die Gemeinde Wien in die Lage versetzt, ihr gefährdetes Interesse gegen die Entscheidungen der Oberbehörden wahrzunehmen. Im August 1896 hatte nämlich die Compagnie des Eaux de Vienne bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung um die Bewilligung angefragt, für den 700 mm im Lichten weiten Hauptrohrstrang der Wienthal-Wasserleitung eine Rohrtype verwenden zu dürfen, die im wesentlichen dem sog. deutschen Normale entsprach; ein gleiches Ansuchen wurde im Februar 1897 bezüglich des Vertheilungsnetzes gestellt.

Der hier in Betracht kommende Unterschied zwischen dem deutschen und dem bei der Wiener Hochquellen-Wasserleitung geltenden Normale besteht in der geringeren Rohrwandstärke, welche das deutsche Normale vorschreibt. Daß dieses die Genehmigung finde, lag natürlich im Interesse der Gesellschaft, da sich der Preis von Rohren mit geringerer Wandstärke weitaus billiger stellt. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung hat mit Decret vom 17. Februar 1897, Z. 4990, vom wasserrechtlichen Standpunkte aus das Ansuchen der Gesellschaft im Wesentlichen aufrecht erledigt, sie konnte jedoch nicht übersehen, daß nach §§ 38, 39 und 93 des Wiener Gemeindestatutes vom 19. December 1890 die Bestimmung über die Wandstärke der in die Wiener Gemeindestraßen einzubettenden Rohre auch in den autonomen Wirkungskreis der Gemeinde Wien falle, und hat daher ihrer Bewilligung die Einschränkung beigefügt, daß hierdurch eventuell entgegenstehenden Wünschen der Straßenverwaltung nicht präjudiciert werden solle. Hiemit war ein Recht der Gemeinde Wien anerkannt, das ihr, abgesehen von den erwähnten Paragraphen des Wiener Gemeindestatutes, auch überdies in der Concession der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus für die Wienthal-Wasserleitung vom 1. Juni 1880, Z. 20.000, sowie in der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung vom 31. August 1891, Z. 27.289, hervorgehoben wurde; indem in beiden Erlässen die Gesellschaft verpflichtet wurde, noch vor der Inangriffnahme der Arbeiten mit der Gemeinde rücksichtlich der Rohrlegungen in deren Straßen ein Übereinkommen auf Grund auszuarbeitender Pläne zu treffen und deren Weisungen über die Zeit und Art der Durchführung einzuholen.

Gegen die oben erwähnte Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung wurde sowohl von der Gemeinde Wien am 10. April 1897, als auch von der Compagnie des Eaux de Vienne die Berufung ergriffen.

Die Gemeinde bestritt die Competenz der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung zur Entscheidung über diese Frage, weil in jedem Falle, gleichviel ob die Angelegenheit in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde oder in den Wirkungskreis der politischen Behörde falle, der Wiener Magistrat in dieser oder jener Eigenschaft zuständig sein müsse, da das auszuführende Rohrnetz ausschließlich im Wiener Gemeindegebiete gelegen sei.

Die Compagnie des Eaux de Vienne hatte gegen die Competenz der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung natürlich nichts einzuwenden, ja sie stellte sich sogar auf den Standpunkt, daß diese Behörde allein berufen sei, die Entscheidung über alle Theilprojecte der Wienthal-Wasserleitung zu treffen. Da diese Auffassung mit der oben berührten Einschränkung, daß den Wünschen der Straßenverwaltung durch die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft nicht präjudiciert werden solle, offenbar unvereinbar war, ergriff die Gesellschaft auch ihrerseits die Berufung.

Diese Berufung wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 22. März 1897, Z. 21.266, noch bevor die Berufung der Gemeinde Wien überreicht worden war, erledigt, u. zw. wurde das Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hiebing-Umgebung „wegen mangelhaften Verfahrens“ aufgehoben und diese Behörde angewiesen, im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrat die Verhandlungen zu pflegen und die instanzmäßigen Entscheidungen zu fällen.

Gegen diesen Erlaß ergriff die Gemeinde Wien die Berufung an das Ministerium. Inzwischen war der oben erwähnte Recurs der Gemeinde Wien vom 10. April 1897

an die k. k. n.-ö. Statthalterei gelangt, die ihn unter Hinweisung auf ihren Erlaß vom 22. März 1897, Z. 21.266, abschlägig beschied. Auch gegen diese Entscheidung wurde von der Gemeinde Wien die Berufung ergriffen.

Beide Berufungen wurden vom k. k. Ackerbau-Ministerium mit den Erläßen vom 28. April 1897, Z. 21.266, und vom 16. Mai 1897, Z. 11.355, abgewiesen. Das gleiche Schicksal hatte die von der Gemeinde Wien beim Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde.

An der am 12. Juni 1897 von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gießing-Umgebung abgehaltenen commissionellen Verhandlung nahmen die Vertreter der Gemeinde Wien unter ausdrücklicher Wahrung des Rechtsstandpunktes der Gemeinde theil und erklärten sich für die Construction der Rohre nach dem Normale der Wiener Hochquellen-Wasserleitung.

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. December 1897, Z. 101.866, wurde dem Ansuchen der Gesellschaft im wesentlichen stattgegeben, unter der Voraussetzung, daß der Maximal-Betriebsdruck 8 Atmosphären betrage. Über die Competenzfrage ist in diesem Erlasse nichts erwähnt, was die Gemeinde Wien veranlaßte, neuerlich an das k. k. Ackerbau-Ministerium die Berufung zu ergreifen und zu begehren, daß die in dem aufgehobenen Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gießing-Umgebung vom 17. Februar 1897, Z. 4990, enthaltene Schlußclausel, in der das Recht der Gemeinde Wien anerkannt wurde, in den angefochtenen Statthalterei-Erlaß aufgenommen werde. Aber auch das k. k. Ackerbau-Ministerium gieng in seiner Recusserledigung (Erlaß vom 7. Februar 1898, Z. 1498) über die Competenzfrage mit Stillschweigen hinweg und fand die Statthalterei-Entscheidung aus den in ihr enthaltenen Gründen zu bestätigen.

Schon vorher, am 30. November 1897, hatte der Wiener Magistrat eine allgemein gültige Verordnung über die Minimalstärke von Wasserleitungsrohren, die künftig im Wiener Gemeindegebiete gelegt würden, erlassen. Über Betreiben der Compagnie des Eaux de Vienne hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 10. December 1897, Z. 228.947, diese Verordnung unter Berufung auf § 100 des Wiener Gemeinde-statutes außer Kraft gesetzt, da für die Ausführung der Wasserleitungsrohranlagen ausschließlich die Bestimmungen des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes, beziehungsweise die von der zuständigen Wasserrechtsbehörde im Entscheidungswege getroffenen Anordnungen maßgebend seien.

Gegen diese Entscheidung wurde von der Gemeinde Wien der Recurs an das k. k. Ministerium des Innern ergriffen, dessen Erledigung heute noch ausständig ist.

In dem vorerwähnten, mit ihr abgeschlossenen Vertrage hatte die Gesellschaft sich verpflichtet, alle noch zu legenden Rohre nach dem für die Wiener Hochquellen-Wasserleitung geltenden Normale herzustellen, und rücksichtlich des einzigen, bisher in der Linzerstraße nach dem deutschen Normale gelegten Rohres die Haftung für die ganze Concessionsdauer zu übernehmen; die Gemeinde zog daher ihre diesbezügliche, beim Verwaltungsgerichtshofe eingebrachte Beschwerde zurück.